Payment Services

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Kartenakzeptanz

Version 06.2016 (DEU)

1 Geltungsbereich, Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste und Definitionen
1.1 Geltungsbereich
1.2 Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste
1.3 Definitionen

2 Die Vertragsparteien
2.1 Der Vertragspartner
(Identifizierung des Vertragspartners – Branchenzugehörigkeit – Verbot des Subacquiring – Verkaufsstellen – Änderungen auf Seiten des Vertragspartners – Rechtsverhältnis Vertragspartner/Karteninhaber)
2.2 SIX Payment Services (Europe) S.A.

3 Infrastruktur des Vertragspartners
3.1 Allgemeines
3.2 Pflichten des Vertragspartners
(Allgemeine Sorgfaltspflichten – Pflichten betreffend Hardware-Terminals – Pflichten betreffend virtuellen Terminals – Informationspflicht/Auskunftsrecht – Transaktionsrouting durch Dritte – Bezug von Leistungen für die Kartenakzeptanz von mehreren Acquirern – Verwendung von Produktelogos und Werbematerial)

4 Autorisations- und Abrechnungssystem von SPS
4.1 Allgemeines
4.2 Autorisation
4.3 Transaktionsverarbeitung und Abrechnung
4.4 Web Service «myPayments»

5 Kartenakzeptanz
5.1 Generelle Pflichten des Vertragspartners
5.2 Ausschluss der Kartenakzeptanz
5.3 Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft
5.4 Kartenakzeptanz im Distanzgeschäft
(Allgemeines – Secure E-Commerce im Webshop – Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Telefax)

6 Belege
6.1 Allgemeines
6.2 Übergabe an den Karteninhaber
6.3 Aufbewahrungspflicht
6.4 Herausgabe- und Unterstützungspflicht

7 Transaktionseinlieferung
7.1 Einlieferungsfristen
7.2 Einlieferungswährung
7.3 Nacherfassung

8 Vergütung, Gebühren und Steuern
8.1 Vergütungsmodalitäten
(Konto für den Empfang der Vergütungen – Vergütungswährung – SEPA-Zahlungsverkehr – Vergütungsanzeige und Pre-Notifikation)
8.2 Vergütungsanspruch des Vertragspartners
8.3 Ausschluss des Vergütungsanspruchs
(Allgemeines – Ausschluss der Vergütung im Präsenzgeschäft – Ausschluss der Vergütung im Distanzgeschäft)
8.4 Gebühren
(Allgemeines – Vergütungsspesen Dritter – Zahlungsverzug)
8.5 Steuern

9 Rückabwicklung von Transaktionen
9.1 Gutschriften («Credits»)
9.2 Rückbelastungen und Betrugsüberwachung

10 Funktionsstörungen und Ausweichverfahren
10.1 Allgemeines
10.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals
10.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte

11 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation

12 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (DCC)

13 Datenschutz
13.1 Allgemeines
13.2 Datenbearbeitung und -weitergabe
13.3 Datensicherheitsstandard PCI DSS

14 Haftung

15 Benachrichtigungen/Auskünfte
15.1 Allgemeines
15.2 Auskünfte im Zusammenhang mit Interchange-Gebühren

16 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren

17 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung
17.1 Inkrafttreten
17.2 Dauer
17.3 Ordentliche Kündigung
17.4 Ausserordentliche Kündigung
17.5 Automatische Vertragsauflösung
17.6 Folgen der Vertragsbeendigung

18 Vertraulichkeit

19 Schlussbestimmungen
19.1 Weisungsrecht von SPS
19.2 Vermittlungstätigkeit von SPS
19.3 Abtretungs- und Verrechnungsverbot
19.4 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften
19.5 Rechtsverzicht
19.6 Salvatorische Klausel
19.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

1 Geltungsbereich, Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste und Definitionen

1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für die zwischen dem Vertragspartner und SIX Payment Services (Europe) S.A. (nachstehend «SPS») in den Modulen für die Kartenakzeptanz, z.B. «Kartenakzeptanz am Verkaufspunkt» oder «Kartenakzeptanz für Secure E-Commerce und Mail-/Phone-Order» (nachstehend einzeln «Vertragsmodul» oder gemeinsam «Vertragsmodule»), vereinbarten Produkte und Dienstleistungen im Bereich der Kartenakzeptanz.

Diese AGB bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweils abgeschlossenen Vertragsmodule. Die vereinbarten Vertragsmodule bilden einen integrierenden Bestandteil der zwischen dem Vertragspartner und SPS abgeschlossenen «Rahmenvereinbarung für bargeldloses Zahlen» (nachstehend «Rahmenvereinbarung»).

1.2 Abbedingung der gesetzlichen Vorschriften über Zahlungsdienste

Gemäss Art. 30 und Art. 51 der EU-Richtlinie 2007/64/EG vom 13. November 2007 («Zahlungsdiensterichtlinie») und der nationalen Umsetzungsgesetze, vereinbaren der Vertragspartner und SPS die Abbedingung sämtlicher in der Zahlungsdiensterichtlinie und den nationalen Umsetzungsgesetzen aufgeführter wegbedingbarer Vorschriften.

1.3 Definitionen

Die nachfolgenden Definitionen entsprechen der Verwendung der jeweiligen Begriffe in diesen AGB.

Acquirer (SPS)	Ein Acquirer ermöglicht seinen Vertragspartnern, **Karten** (im **Präsenzgeschäft** oder im **Distanzgeschäft**) als bargeldlose Zahlungsmittel zu akzeptieren und stellt die Verarbeitung der dadurch generierten **Transaktionen** sicher. Dazu verfügt er über die Lizenzen der entsprechenden **Kartenorganisationen.**
Autorisation	Im Rahmen der Autorisation wird durch den **Kartenherausgeber** geprüft, ob eine **Karte** gültig bzw. nicht gesperrt ist und der Transaktionsbetrag innerhalb der vom **Kartenherausgeber** festgelegten Limite liegt. Die erteilte Autorisation ist nicht mit einer Vergütungsgarantie gleichzusetzen.
Beleg	Dient der Dokumentation einer durchgeführten **Transaktion.** Transaktionsbelege werden durch **Terminals** (Papierbeleg oder elektronischer Beleg) oder im Webshop (Auftragsbestätigung) generiert und sind dem **Karteninhaber** auf Verlangen auszuhändigen bzw. zu übermitteln.
Debitkarte	**Karte** für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit sofortiger Belastung des Kontos des **Karteninhabers** (z.B. V PAY, Maestro).
Distanzgeschäft	**Transaktionen** ohne physische Anwesenheit des **Karteninhabers** und der **Karte** am Verkaufspunkt. Sie werden insbesondere via Internet, Telefon, Fax oder Brief abgewickelt.
Elektronische Abwicklung	Abwicklung und Einlieferung einer **Transaktion** unter Inanspruchnahme eines Hardware- oder virtuellen **Terminals** und elektronischer Übermittlung ans **System.**

116.1304.01/DEU_DE/06.2016

EMV (EMV-Karte, EMV-Chip, EMV-Terminal)	Spezifikation für **Karten,** die mit einem Prozessorchip ausgestattet sind sowie die zugehörigen Chipkartenlesegeräte (z.B. POS **Terminals,** Billettautomaten, Geldautomaten, Tankautomaten). Als EMV-Transaktionen gelten Zahlungen, bei deren Verarbeitung die Kartendaten elektronisch an einem EMV-Terminal aus dem Prozessorchip der **Karte** gelesen werden.
Firmenkarte («Commercial Card»)	**Karte,** die an Unternehmen, öffentliche Stellen oder Einzelunternehmen herausgegeben wird und auf eine geschäftliche bzw. dienstliche Nutzung beschränkt ist; wobei die mit der **Karte** durchgeführten **Transaktionen** vom Konto des Unternehmens oder der öffentlichen Stelle oder des Einzelunternehmers abgebucht werden.
Gutschrift («Credit»)	Ganze oder teilweise Rückvergütung einer **Transaktion** auf die ursprünglich belastete **Karte.**
Infrastruktur	Dem Vertragspartner zuzurechnende technische Einrichtungen für die Akzeptanz von Kartenzahlungen mittels **elektronischer Abwicklung,** namentlich Hardware- oder virtuelle **Terminals** inkl. Peripheriegeräte wie Kassen und Telekommunikationsanlagen, Router, Server etc.
Karten	Oberbegriff für Zahlkarten, die der bargeldlosen Abwicklung von Zahlungen dienen, namentlich **Kredit-/Debitkarten.**
Kartenherausgeber («Issuer»)	Der Kartenherausgeber verfügt über die Lizenz einer **Kartenorganisation** zur Herausgabe von **Karten** an **Karteninhaber** und belastet diesen ihre mittels **Karte** getätigten Einkäufe.
Karteninhaber	Kunde, der vom Vertragspartner angebotene Waren und/oder Dienstleistungen kauft und diese bargeldlos, mittels **Karte,** bezahlt **(Transaktion).**
Kartenorganisation	Lizenzgeber (wie Visa International, MasterCard International) für die Herausgabe (Issuing) und die Akzeptanz (Acquiring) von **Karten.**
Kartenprüfnummer	Auf der **Kreditkarte** aufgedruckte Ziffernfolge (z.B. Visa [CVV2], MasterCard [CVC2]), die im **Distanzgeschäft** als zusätzliches Sicherheitsmerkmal dient.
Kontaktlos (Kontaktlos-Karte, Kontaktlos-Leser, Kontaktlos-Transaktion)	Abwicklung von **Transaktionen** mittels Nutzung der «Nahfeldkommunikation» (NFC), eines internationalen Standards für die Übertragung von Daten via Funktechnik. Dazu werden ein **Terminal** mit Kontaktlos-Leser und eine **Karte** mit NFC-fähigem Chip benötigt, z.B. eine Visa mit «PayWave»- oder eine MasterCard mit «PayPass»-Funktion. Das Lesen der Chip-Daten erfolgt, indem die **Karte** an den Kontaktlos-Leser gehalten wird.
Kreditkarte	**Karte** für die Bezahlung von Waren und Dienstleistungen mit nachträglicher Belastung des **Karteninhabers** (z.B. Visa, MasterCard, Diners Club/Discover, UnionPay, JCB).
Merchant Category Code (MCC)	Von den **Kartenorganisationen** vorgegebenes Raster, das dem Acquirer die Zuteilung der geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu einer oder mehreren Branchenkategorien ermöglicht.
mPOS Terminal	Mobiler Kartenleser, der mittels eines kompatiblen mobilen Endgeräts (z.B. Smartphone oder Tablet) und einer App betrieben wird.
Payment Service Provider (PSP)	Ein PSP bietet Payment-Lösungen an, z.B. eine Applikation (virtuelles **Terminal**), welche die Akzeptanz elektronischer Zahlungsmittel (v.a. **Kredit-** und/oder **Debitkarten**) im Webshop ermöglicht.
PCI-Standards	Vom PCI SSC (Payment Card Industry Security Standards Council) festgelegte Sicherheitsstandards für die Kartenindustrie, deren Anwendung von den **Kartenorganisationen** zwingend vorgeschrieben wird. Weitere Informationen finden sich auf www.pcisecuritystandards.org.
PCI DSS	Der Datensicherheitsstandard PCI DSS (Payment Card Industry Data Security Standard) ist ein **PCI-Standard,** der insbesondere die Umsetzung von Sicherheitsmassnahmen durch Unternehmen zum Ziel hat.
PIN (Persönliche Identifikationsnummer)	Persönliche Zahlenkombination, die den **Karteninhaber** als legitimen Benutzer einer **Karte** authentifiziert.
Präsenzgeschäft	**Transaktionen** mit physischer Anwesenheit des **Karteninhabers** und der **Karte** am Verkaufspunkt (Point of Sale).
Rückbelastung («Chargeback»)	Rückabwicklung einer vom Vertragspartner eingelieferten **Transaktion** oder einer bereits erfolgten Vergütung, aufgrund einer berechtigten Beanstandung der **Transaktion** durch den **Karteninhaber** oder den **Kartenherausgeber.** Der Vergütungsanspruch des Vertragspartners wird hinfällig.
SEPA: Single Euro Payments Area	Standardisierter Euro-Zahlungsraum, in welchem der grenzüberschreitende Zahlungsverkehr ebenso effizient abgewickelt werden kann wie der nationale Zahlungsverkehr in den einzelnen Staaten.
System	Das von SPS betriebene elektronische Autorisations- und Abrechnungssystem für die Verarbeitung von **Transaktionen.** Dazu gehört auch die Dienstleistung «myPayments» gemäss Ziffer 4.4.
Terminal (Hardware- oder virtuelles Terminal)	Hardware-Terminals sind stationäre oder mobile Geräte zur Abwicklung von **Transaktionen** (Übermittlung von auf dem Chip oder Magnetstreifen einer **Karte** gespeicherten Daten). Softwarekomponenten, welche die Verbindung vom Hardware-Terminal zu anderen Peripheriegeräten (Kassensysteme, Hotelreservationssysteme, Tankautomaten etc.) ermöglichen, werden dem Hardware-Terminal zugerechnet. Virtuelle Terminals sind Applikationen, die die Abwicklung von **Transaktionen** im **Distanzgeschäft** ermöglichen. Üblicherweise werden solche Software-Terminals von **Payment Service Providern** (auch SPS) betrieben und verkauft.
Transaktion	Bargeldloser Zahlungsvorgang, durchgeführt vom Vertragspartner mittels **elektronischer Abwicklung,** mit anschliessender Verarbeitung der Transaktionsdaten durch das **System** von SPS.
Verbraucherkarte («Consumer Card»)	**Karte,** die an natürliche Personen herausgegeben wird und deren Nutzung nicht ihrer gewerblichen, unternehmerischen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden kann; wobei die mit der **Karte** durchgeführten **Transaktionen** vom Konto der natürlichen Person abgebucht werden.

2 Die Vertragsparteien

2.1 Der Vertragspartner

2.1.1 Identifizierung des Vertragspartners

SPS ist verpflichtet, den Vertragspartner, dessen rechtsverbindliche Vertreter und wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sowie die geschäftlichen Aktivitäten des Vertragspartners zu erfassen und der korrekten Branchenkategorie (MCC) zuzuordnen. Zu diesem Zweck reicht der Vertragspartner Kopien der in der Rahmenvereinbarung bezeichneten Dokumente sowie, fallbezogen, aller weiteren erforderlichen Dokumente bei SPS ein.

SPS behält sich das Recht vor, im Einklang mit den Gesetzen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, in von ihr als angemessen erachteten Abständen, vom Vertragspartner die Aktualisierung der für die Identifizierung des Vertragspartners verwendeten Dokumente zu verlangen.

2.1.2 Branchenzugehörigkeit (Merchant Category Code, MCC)

Der Vertragspartner ist in den in den Vertragsmodulen aufgeführten Branchenkategorien tätig und verkauft an Karteninhaber Waren und/oder erbringt Dienstleistungen, die ausschliesslich diesen Branchenkategorien zugeordnet werden. Pro Branchenkategorie ist der Abschluss eines separaten Vertragsmoduls erforderlich.

2.1.3 Verbot des Subacquiring

Für die Bezahlung von Waren und/oder Dienstleistungen, die nicht vom Vertragspartner sondern von einem Dritten angeboten oder erbracht werden, dürfen keine Karten akzeptiert werden.

2.1.4 Verkaufsstellen

Für die Akzeptanz von Karten durch den Vertragspartner an dessen Verkaufsstellen (Zweigstellen, Filialen, Niederlassungen, Betriebsstätten sowie URLs, die mit einem zusätzlichen Webshop verlinkt sind), ist keine zusätzliche Vereinbarung nötig, sofern diese SPS zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsmoduls bekannt gegeben werden. Für die Aufschaltung von nachträglich gemeldeten Verkaufsstellen bedarf es einer Zusatzvereinbarung («Filialanschluss»).

2.1.5 Änderungen auf Seiten des Vertragspartners

Im Falle von Änderungen seitens des Vertragspartners (z.B. bezüglich Rechtsform, ausgeübter Geschäftstätigkeit, Adresse, Kontoverbindung, rechtsverbindlichen Vertretern, wirtschaftlich Berechtigten, Verkaufsstel-

len oder Infrastruktur), hat der Vertragspartner SPS unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. SPS ist berechtigt, dem Vertragspartner den durch Änderungen entstehenden Aufwand in Rechnung zu stellen.
Bei einer wesentlichen Änderung der Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners, ist dieser verpflichtet, SPS mindestens einen Monat im Voraus darüber zu informieren. SPS ist aufgrund solcher wesentlicher Änderungen berechtigt, das Vertragsmodul mit sofortiger Wirkung zu beenden. Solange SPS über eine Rechtsnachfolge nicht schriftlich informiert ist, kann diese alle Vergütungen mit befreiender Wirkung an den bisherigen Vertragspartner leisten.
Falls in Bezug auf die Bonität des Vertragspartners erhebliche Verschlechterungen eintreten (z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), hat der Vertragspartner SPS zu informieren. SPS ist nach billigem Ermessen berechtigt, sofort geeignete Massnahmen wie eine Anpassung der Vergütungsfristen, den Rückbehalt von Vergütungen oder das Einverlangen von geeigneten Sicherheiten zu treffen. Der Vertragspartner wird unverzüglich über die ergriffenen Massnahmen unterrichtet.

2.1.6 Rechtsverhältnis Vertragspartner – Karteninhaber
Rechtseinwendungen aus Geschäften mit Karteninhabern, insbesondere Reklamationen und Beanstandungen, hat der Vertragspartner unmittelbar mit dem Karteninhaber zu regeln. Vorbehalten bleiben die Regeln betreffend Gutschriften («Credits») und Rückbelastungen («Chargebacks») gemäss Ziffer 9. Der Vertragspartner verpflichtet sich in diesem Zusammenhang jedoch, gegen den Karteninhaber nur dann vorzugehen, wenn ihm kein Vergütungsanspruch gegenüber SPS zusteht (Ziffer 8.3) und er bereits erhaltene Vergütungen vollumfänglich zurückgezahlt hat.

2.2 SIX Payment Services (Europe) S.A.
SIX Payment Services (Europe) S.A. ist eine luxemburgische Gesellschaft («Société Anonyme»), mit registriertem Sitz in 10, rue Gabriel Lippmann, L-5365 Munsbach (luxemburgische Handelsregisternr. B144087). Als lizenziertes Zahlungsinstitut (Lizenznummer 06/10) steht SPS unter der Aufsicht der luxemburgischen Finanzaufsichtsbehörde (Commission de Surveillance du Secteur Financier/CSSF, 283, route d'Arlon, L-1150 Luxembourg). SPS ist im Besitz der für das Acquiring notwendigen Lizenzen der Kartenorganisationen.

3 Infrastruktur des Vertragspartners
3.1 Allgemeines
Erwerb, Betrieb und Unterhalt einer für die elektronische Abwicklung von Kartenzahlungen geeigneten Infrastruktur sowie die sicherheitstechnischen Vorkehrungen gegen den Missbrauch der Infrastruktur, dazu gehört insbesondere die Einhaltung des PCI DSS gemäss Ziffer 13.3, liegen vollumfänglich in der Verantwortung des Vertragspartners. Dies gilt auch für Anpassungen der Infrastruktur infolge von Systemanpassungen seitens SPS gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3.
Für die Abwicklung von Kartenzahlungen dürfen nur Hardware- und/oder virtuelle Terminals eingesetzt werden, die nach dem anwendbaren PCI-Standard sowie den Vorgaben der Kartenorganisationen zertifiziert worden sind. Für Hardware-Terminals ist eine EMV-Zertifizierung zwingend. Zusätzlich benötigen zertifizierte Terminals eine Abnahme, durch einen oder mehrere Acquirer, gemäss den länderspezifischen Vorgaben des zuständigen Gremiums.

3.2 Pflichten des Vertragspartners
3.2.1 Allgemeine Sorgfaltspflichten
Der Vertragspartner verpflichtet sich, durch angemessene Massnahmen sicherzustellen, dass keine Manipulationen, insbesondere keine missbräuchlichen Transaktionen möglich sind und die Terminals vor dem Zugriff durch unberechtigte Dritte geschützt sind. Der Vertragspartner hat sein Personal in der korrekten Handhabung und Benützung der Infrastruktur in angemessenen Zeitabständen, insbesondere bei deren Inbetriebnahme, zu schulen. Zudem weist er sein Personal auf Massnahmen hin, die zur Vermeidung von Missbrauch und Betrug zu treffen sind.

3.2.2 Pflichten betreffend Hardware-Terminals
Der Vertragspartner hat sämtliche Hardware-Terminals am Verkaufspunkt so zu platzieren, dass der Karteninhaber direkten Zugang zum Terminal hat (insbesondere zu Anzeige, Bedientasten und Kartenleser) und bei der allenfalls notwendigen Eingabe der PIN nicht beobachtet werden kann.

3.2.3 Pflichten betreffend virtuellen Terminals
Der Vertragspartner hat die Infrastruktur, mit der die virtuellen Terminals betrieben werden, insbesondere die Rechner (inklusive aller dazugehörender Netzwerkelemente) sowie die Datenträger, die Kartendaten (v.a. Kartennummern, Verfalldaten oder Transaktionsdaten) enthalten, mit aller Sorgfalt zu schützen.

3.2.4 Informationspflicht/Auskunftsrecht
Der Vertragspartner ist verpflichtet, auf Verlangen von SPS schriftlich mitzuteilen, welche Terminals produktiv im Einsatz sind. Des Weiteren ermächtigt der Vertragspartner SPS, diese Informationen auch direkt bei den Terminalherstellern/Softwarelieferanten oder sonstigen Infrastrukturlieferanten einzufordern. Der Vertragspartner wird SPS dabei entsprechend unterstützen.
Der Vertragspartner wird SPS jegliche Änderung im Zusammenhang mit Hardware-Terminals respektive seinem Webshop, insbesondere die Stilllegung, den Ersatz oder den Wechsel des Standortes respektive der URL, unverzüglich schriftlich mitteilen.

3.2.5 Transaktionsrouting durch Dritte
Der Vertragspartner ist berechtigt, eine Vereinbarung mit nach PCI DSS zertifizierten Dritten (wie Payment Service Provider, Netzwerkbetreiber) einzugehen, welche die Transaktionen im Auftrag des Vertragspartners an SPS einliefern. Eine Anerkennung solcher Dritten wird SPS nicht ohne wichtigen Grund verweigern. Die Kosten, die im Zusammenhang mit der Anbindung des Dritten entstehen, insbesondere für Aufschaltung, Gebühren, Verzögerungen und Fehler, sind vom Vertragspartner zu tragen. SPS ist berechtigt, solche Kosten und Gebühren dem Vertragspartner in Rechnung zu stellen oder diese mit an den Vertragspartner zu leistenden Vergütungen zu verrechnen.
Der Vertragspartner hat SPS über Anpassungen im Zusammenhang mit dem Transaktionsrouting durch Dritte sowie einen Wechsel dieses Dritten unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. SPS ist berechtigt aus wichtigen Gründen solche Anpassungen oder Wechsel zu verweigern.

3.2.6 Bezug von Leistungen für die Kartenakzeptanz von mehreren Acquirern
Bei gleichzeitigem Bezug von Acquiring Dienstleistungen durch den Vertragspartner von mehreren Anbietern, muss die Trennung zwischen den dem jeweiligen Acquirer zuzurechnenden Transaktionsdaten jederzeit gewährleistet sein. Die Kooperation mit Dritt-Acquirern darf die Abwicklung und Sicherheit der von SPS zu verarbeitenden Transaktionen in keiner Weise beeinträchtigen.

3.2.7 Verwendung von Produktelogos und Werbematerial
Der Vertragspartner ist verpflichtet, die von SPS erhaltenen Produktelogos gut sichtbar zu präsentieren. Der Vertragspartner verpflichtet sich ausserdem, für von ihm erstellte Unterlagen vor dem Druck oder jeglicher Publikation (z.B. im Internet) die schriftliche Zustimmung von SPS einzuholen, sofern darin Logos von SPS verwendet werden oder SPS namentlich erwähnt wird.

4 Autorisations- und Abrechnungssystem von SPS
4.1 Allgemeines
SPS betreibt und betreut das System in technischer, organisatorischer und administrativer Hinsicht.
Unbeschadet der Regelungen in Ziffer 14 hat der Vertragspartner keinen Anspruch auf die ständige Verfügbarkeit und störungsfreie Benutzbarkeit des Systems. SPS kann diesbezüglich keine Gewährleistung abgeben. SPS ist berechtigt, den Betrieb des Systems nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Systemänderungen und -ergänzungen, Störungen, Gefahr des Missbrauchs angezeigt erscheint.
SPS behält sich vor, das System in technischer und organisatorischer Hinsicht zu ändern oder zu ergänzen. Ergeben sich daraus Anpassungen an der Infrastruktur, so hat der Vertragspartner diese, unter Befolgung der Weisungen von SPS sowie des jeweiligen Lieferanten, auf eigene Kosten vorzunehmen. Der Vertragspartner ist ausserdem verpflichtet, von SPS und den System- sowie den Infrastrukturlieferanten oder Terminalherstellern vorgenommene Änderungen und Ergänzungen, insbesondere zwecks Erhöhung der Sicherheitsstandards, zu übernehmen.

4.2 Autorisation
Soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, ist der Vertragspartner verpflichtet, bei SPS für jede Form der Kartenakzeptanz eine Autorisation mittels eines von SPS vorgegebenen Verfahrens einzuholen. Vorbehalten sind von SPS ausdrücklich zugelassene Ausnahmen (z.B. kontaktlose Kartenakzeptanz mittels Offline-Transaktionen).
Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass im Autorisationsverfahren lediglich geprüft werden kann, ob eine Karte nicht gesperrt ist und kein Limit überschritten wird. Die erteilte Autorisation räumt dem Vertragspartner deshalb keinen Anspruch auf Vergütung der Transaktion durch SPS ein (vergleiche Ziffer 8.3).

4.3 Transaktionsverarbeitung und Abrechnung
Die vom Vertragspartner eingelieferten Transaktionen werden durch das System verarbeitet und abgerechnet. Die daraus resultierenden Vergütungsansprüche werden dem Vertragspartner gutgeschrieben und die

Bank von SPS wird angewiesen, den fälligen Betrag an das Finanzinstitut des Vertragspartners zu überweisen.

4.4 Web Service «myPayments»

Der Web Service «myPayments» (nachstehend «Web Service») liefert elektronische Daten und Reports (z.B. Vergütungsanzeigen) im Zusammenhang mit der Akzeptanz bargeldloser Zahlungsmittel. Zu dessen Nutzung stellt SPS dem Vertragspartner personalisierte Logindaten (nachstehend «Logindaten») zur Verfügung. Der Vertragspartner ist dafür verantwortlich, dass die Logindaten ausreichend gegen den Zugriff unberechtigter Dritter geschützt sind. Zudem hat er die Passwörter regelmässig zu erneuern.

Wer sich unter Verwendung der Logindaten gegenüber SPS identifiziert, gilt als durch den Vertragspartner zur Nutzung des Web Services legitimiert. Auf Seiten von SPS werden nur die Logindaten überprüft; eine weitergehende Legitimationsprüfung findet nicht statt. Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Dritte sich Kenntnis der Logindaten verschafft haben, so hat der Vertragspartner die Logindaten unverzüglich durch SPS sperren zu lassen. Der Vertragspartner haftet für sämtliche durch Dritte unter Verwendung der Logindaten vorgenommenen Handlungen wie für seine eigenen.

Der Vertragspartner kann während 6 Monaten auf die gespeicherten Daten zurückgreifen. SPS nimmt jedoch keine Archivierung dieser Daten für den Vertragspartner vor. Es liegt in der Verantwortung des Vertragspartners, innerhalb der erwähnten Frist gegebenenfalls die verfügbaren Daten zu archivieren.

5 Kartenakzeptanz

5.1 Generelle Pflichten des Vertragspartners

Der Vertragspartner verpflichtet sich, alle Karten des vereinbarten Kartenbrands und der vereinbarten Kartenart (Kredit-, Debit- oder Prepaidkarte) betragsunabhängig als Zahlungsmittel für Waren und/oder Dienstleistungen («Transaktion») zu akzeptieren. Firmenkarten («Commercial Cards»), die innerhalb des EWR herausgegeben wurden – soweit im Land der Kartenherausgabe die Bestimmungen der Verordnung (EU) 2015/751 Anwendung finden – sowie Karten eines Drei-Parteien-Kartenzahlsystems, sind von dieser Regelung ausgenommen.

Vertragspartner, die nicht alle Kartenarten der vereinbarten Kartenbrands akzeptieren, teilen dies dem Karteninhaber klar, unmissverständlich und zu demselben Zeitpunkt mit, zu dem sie den Karteninhaber über die Akzeptanz anderer Kartenarten des gleichen Kartenbrands informieren, in jedem Fall vor Abwicklung der Transaktion. Im Präsenzgeschäft ist diese Information am Geschäftseingang und an der Kasse deutlich sichtbar anzuzeigen. Im Distanzgeschäft ist diese Information im Webshop des Vertragspartners oder in einem anderen elektronischen oder mobilen Medium anzuzeigen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich im Rahmen der Akzeptanz in jedem Fall,

- eine Transaktion nicht auf verschiedene Karten oder in mehrere Teilbeträge für dieselbe Karte aufzuteilen;
- in der EU herausgegebene Verbraucherkarten («Consumer Cards») gegenüber anderen Zahlungsmitteln nicht zu benachteiligen, insbesondere, keinen Zuschlag für die Zahlung mit Karte zu verlangen und Karteninhabern keinen Rabatt zu gewähren, wenn sie zugunsten anderer Zahlungsmittel auf die Verwendung der Karte verzichten;
- keine Bargeldauszahlung oder Darlehensgewährung gegen Belastung der Karte vorzunehmen; für Bargeldauszahlungen (Cash Advance, Purchase with Cash Back) bedarf es (wo verfügbar) einer Zusatzvereinbarung;
- die Karte für Leistungen, die nicht sofort erbracht werden können, nur zu akzeptieren, wenn der Karteninhaber über eine spätere Leistungserbringung in schriftlich nachweisbarer Form (auch per E-Mail) informiert wird;
- keine Daten auf einem Beleg nach dessen Unterzeichnung zu ändern oder zu korrigieren; ist eine Korrektur erforderlich, so muss ein neuer Beleg ausgestellt werden;
- die von einem sorgfältigen Kaufmann zu erwartenden Massnahmen zur Vermeidung des Missbrauchs von Karten zu ergreifen und einen Missbrauchsverdacht SPS sofort zu melden.

5.2 Ausschluss der Kartenakzeptanz

Der Vertragspartner darf die Karte nicht akzeptieren für

- Transaktionen, die in seinem Land, am Empfangsort und/oder nach dem für das Rechtsgeschäft mit dem Karteninhaber anwendbaren Recht widerrechtlich oder sittenwidrig sind oder einer behördlichen Erlaubnis bedürfen, über welche der Vertragspartner nicht verfügt;
- Transaktionen, die nicht den vereinbarten Branchenkategorien entsprechen; die Abwicklung von Transaktionen ausserhalb der in den Vertragsmodulen vereinbarten Branchenkategorien bedarf des Abschlusses eines zusätzlichen Vertragsmoduls;
- Transaktionen, die den Branchenkategorien «Adult Entertainment» (Pornographie, Erotik, Erwachsenenunterhaltung), Tabak, Pharma, Spiel und Wette oder Auktionen zugeordnet werden; für die Abwicklung von Transaktionen dieser Branchenkategorien bedarf es einer Zusatzvereinbarung;
- Transaktionen, die dem Laden anderer Zahlungsmittel (z.B. Prepaid-Karten, Gutscheinkarten oder E-Wallet-Lösungen) dienen; für die Abwicklung dieser Transaktionen bedarf es einer Zusatzvereinbarung.

5.3 Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft

Bei elektronischer Abwicklung mittels Hardware-Terminal ist der Vertragspartner verpflichtet, zu gewährleisten, dass das Lesen der Kartendaten und eine allenfalls notwendige Eingabe der PIN persönlich durch den Karteninhaber – ohne Einsichtnahme durch den Vertragspartner oder durch Dritte – am Terminal vorgenommen werden kann.

Falls das Terminal keine PIN-Eingabe verlangt, muss der vom Terminal erstellte Beleg in jedem Fall durch den Karteninhaber persönlich auf der dafür vorgesehenen Unterschriftszeile unterzeichnet werden. Bei Verwendung eines mPOS Terminals erfolgt die Unterschrift durch den Karteninhaber direkt auf dem Bildschirm des mobilen Endgerätes. Für UnionPay-Transaktionen gilt: Die Eingabe der PIN, bzw. einer sechsstelligen Zahlenkombination ist für jede Transaktion notwendig. Zusätzlich muss jeder Beleg vom Karteninhaber unterzeichnet werden.

Bei Kontaktlos-Transaktionen wird der anzuwendende Sicherheitsstandard über das Hardware-Terminal gesteuert. Lassen es die auf der Karte und/oder dem Hardware-Terminal abgespeicherten Sicherheitsparameter zu, ist weder die Eingabe der PIN, noch eine Unterschrift erforderlich. Falls aus Sicherheitsgründen doch eine PIN-Eingabe oder Unterschrift nötig ist, wird der Karteninhaber zur Eingabe der PIN oder zur Unterzeichnung des vom Terminal erstellten Beleges aufgefordert.

Wird für die Kartenakzeptanz die Unterschrift des Karteninhabers verlangt, darf der Vertragspartner die Karte nur akzeptieren, sofern diese

- innerhalb der aufgedruckten Gültigkeitsdauer vorgewiesen wird;
- nicht erkennbar gefälscht ist;
- sämtliche Sicherheitsmerkmale aufweist;
- vom Karteninhaber unterzeichnet ist.

Der Vertragspartner hat bei Transaktionen mit Unterschriftsbestätigung zudem sicherzustellen, dass

- der Karteninhaber den Beleg in seiner Gegenwart persönlich unterschreibt;
- die Unterschrift auf dem Papierbeleg bzw. auf dem Bildschirm (bei mPOS Terminals) mit derjenigen auf der Rückseite der Karte übereinstimmt; und
- die letzten vier Ziffern der Kartennummer identisch sind mit den letzten vier Ziffern der ausgedruckten Nummer auf dem Beleg.

Im Zweifelsfall hat der Vertragspartner die Identität des Karteninhabers anhand eines amtlichen Ausweises (Übereinstimmung von Name und Vorname) zu überprüfen und auf dem Beleg zu vermerken, dass Ausweis- und Kartendaten verglichen und überprüft worden sind, respektive (für mPOS Terminals) diesen Vermerk zusammen mit einer Referenz auf die entsprechende Transaktions-ID aufzubewahren. Bei gewissen UnionPay Karten sind der Name des Karteninhabers und das Verfalldatum nicht auf der Karte aufgeführt. In diesen Fällen entfällt die Prüfungspflicht des Vertragspartners bezüglich der Gültigkeitsdauer der Karte und dem Identitätsnachweis des Karteninhabers.

Hat ein Karteninhaber die PIN vergessen oder lässt das System keine weiteren PIN-Eingaben zu, darf die Karte nicht gemäss den Ausweichverfahren nach Ziffern 10.2 und 10.3 akzeptiert werden.

5.4 Kartenakzeptanz im Distanzgeschäft

5.4.1 Allgemeines

Bei Transaktionsabwicklung im Distanzgeschäft hat der Vertragspartner in jedem Fall den Namen, den Vornamen und die Wohnadresse des Karteninhabers sowie die Kartennummer und das Verfalldatum der Karte einzuholen und die Plausibilität dieser Angaben zu prüfen; insbesondere dann, wenn Wohn- und Lieferadresse voneinander abweichen. Die im Webshop verwendete Firmenbezeichnung hat der Vertragspartner auf allen dem Karteninhaber übermittelten Informationen (z.B. Bestell-, Liefer-, Transaktionsbestätigung, Rechnung) anzugeben.

5.4.2 Secure E-Commerce im Webshop (3-D Secure Verfahren)

Durch das Authentisieren des Karteninhabers im Rahmen von sicheren, sogenannten «Secure E-Commerce»-Transaktionen, kann der Vertragspartner das Risiko von betrügerischen und vom Karteninhaber nachträglich bestrittenen Transaktionen vermindern. Zu diesem Zweck wird im Webshop des Vertragspartners ein virtuelles Terminal mit Merchant Plug-In (nachstehend «MPI») integriert. Dieses virtuelle Terminal kann von SPS oder einem anderen nach PCI DSS zertifizierten Payment Service Provider bezogen werden. Das MPI ist Voraussetzung dafür, dass Transaktionen nach den 3-D Secure Standards der Kartenorganisationen (z.B.

«Verified by Visa», «MasterCard SecureCode» oder «ProtectBuy») abgewickelt werden können. Das MPI baut während der Transaktion eine verschlüsselte Verbindung zum Server des Kartenherausgebers auf und verifiziert das Passwort des Karteninhabers für Secure E-Commerce-Transaktionen und ermöglicht so die Authentifizierung und anschliessende Autorisation der Transaktion durch den Kartenherausgeber.
E-Commerce-Transaktionen, die ohne MPI erfolgen (z.B. manuelle Eingabe der Kartendaten am virtuellen Terminal), sind nur in Ausnahmefällen zulässig und führen zu einem erhöhten Risiko auf Ausschluss des Vergütungsanspruchs gemäss Ziffer 8.3.

5.4.3 Distanzgeschäft per Post, Telefon oder Telefax (Mail-/Phone-Order)

Für die Akzeptanz von Karten mittels «Mail-/Phone-Order» ist der Einsatz eines zertifizierten virtuellen Terminals notwendig. Der Vertragspartner hat alle manuell aufgenommenen Kartendaten (insbesondere Kartennummer, Verfalldatum, Kartenprüfnummer) nach erfolgter Transaktion zu vernichten.
Mail-/Phone-Order Transaktionen erfolgen ohne MPI und 3-D Secure Verfahren. Es besteht daher in jedem Fall ein erhöhtes Risiko auf Ausschluss des Vergütungsanspruchs gemäss Ziffer 8.3.

6 Belege

6.1 Allgemeines

Die Missachtung der nachfolgenden Pflichten, gemäss Ziffern 6.2, 6.3 und 6.4, führt zu einem erhöhten Risiko auf Ausschluss des Vergütungsanspruchs gemäss Ziffer 8.3.

6.2 Übergabe an den Karteninhaber

Im Präsenzgeschäft verbleibt das Original des vom Terminal ausgedruckten Belegs beim Vertragspartner («Händlerbeleg»). Eine Kopie («Kundenbeleg») händigt der Vertragspartner dem Karteninhaber aus. Bei Verwendung eines mPOS Terminals wird dem Karteninhaber der Beleg auf Wunsch per E-Mail übermittelt.
Im Distanzgeschäft stellt der Vertragspartner dem Karteninhaber eine schriftlich nachweisbare Bestätigung der Transaktion zu.

6.3 Aufbewahrungspflicht

Der Vertragspartner bewahrt alle Originale der Papierbelege und Kopien der elektronischen Belege, alle Transaktionsdaten und Tagesabschlüsse (inkl. Einzeltransaktionsdaten) sowie die dazugehörigen Auftragsdaten und -unterlagen während der gesetzlich vorgeschriebenen Dauer, jedoch mindestens während 36 Monaten ab dem Datum der Transaktion, an einem sicheren Ort auf.
Elektronische Kartendaten sind verschlüsselt aufzubewahren und gegen unberechtigten Zugriff zu schützen. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner zur Einhaltung der entsprechenden von SPS erlassenen Weisungen (gemäss Ziffer 13.3).

6.4 Herausgabe- und Unterstützungspflicht

Für den Fall, dass ein Karteninhaber die Gültigkeit bzw. Verbindlichkeit einer Transaktion bestreitet, leistet der Vertragspartner SPS die für die Einbringung der Forderung nötige Unterstützung. Auf Aufforderung sind SPS Kopien der erforderlichen Belege oder Auftragsdaten und -unterlagen in physischer Form innerhalb von zehn Tagen mit eingeschriebener Postsendung zuzustellen.

7 Transaktionseinlieferung

7.1 Einlieferungsfristen

Der Vertragspartner verpflichtet sich, die abgewickelten Transaktionen innerhalb von 48 Stunden an SPS einzuliefern.
Für Transaktionen, die später als gemäss den vorstehenden Bestimmungen im System von SPS eingehen behält sich SPS vor, dem Vertragspartner keinen Vergütungsanspruch zu gewähren oder eine bereits geleistete Vergütung zurückzufordern bzw. zu verrechnen.
Im Distanzgeschäft (Secure E-Commerce, Mail-/Phone-Order) ist der Vertragspartner auch dann verpflichtet, die Transaktionen innerhalb von 48 Stunden einzuliefern, wenn er die betreffende Ware nicht unmittelbar versenden/ausliefern bzw. die Dienstleistung nicht sofort erbringen kann.
Der Datentransfer von der Infrastruktur des Vertragspartners zum von SPS betriebenen System erfolgt auf alleiniges Risiko des Vertragspartners, unabhängig davon, ob dieser durch den Vertragspartner oder durch von ihm beigezogene Dritte erfolgt.

7.2 Einlieferungswährung

Der Vertragspartner hat die Transaktionen in den im Vertragsmodul vereinbarten Währungen einzuliefern.

7.3 Nacherfassung

Sofern der Vertragspartner die Einlieferungsfristen gemäss Ziffer 7.1 beachtet hat, ist eine manuelle Nacherfassung von verlorenen, fehlerhaft oder unvollständig eingelieferten Transaktionen in den Fällen möglich, in denen eine technische Störung bei der Datenübermittlung oder -Verarbeitung als Ursache vorliegt. Fehlbuchungen (z.B. zu hoher oder zu tiefer Betrag) sind davon ausgenommen.
Die Nacherfassung von Transaktionen, welche später als 60 Tage (Debitkarten) bzw. 180 Tage (Kreditkarten) eingeliefert werden, ist ausgeschlossen. Sind die Transaktionsdaten nicht verfügbar, ist eine Nacherfassung ebenfalls ausgeschlossen.

8 Vergütung, Gebühren und Steuern

8.1 Vergütungsmodalitäten

8.1.1 Konto für den Empfang der Vergütungen

Für den Empfang der Vergütungen hat der Vertragspartner ein auf das Unternehmen oder den Inhaber lautendes Konto bei einem Finanzinstitut zu führen. Für die ordnungsgemässe Bearbeitung werden IBAN und BIC des entsprechenden Kontos benötigt.
Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass bei unrichtiger oder ungenügender Angabe der Kontodaten, Zahlungen bzw. Lastschrifteinzüge entweder nicht ausgeführt werden oder Zahlungen an einen anderen Empfänger gelangen können. Sämtliche Kosten und Gebühren für Nachforschungen oder andere damit verbundene Aufwendungen gehen zu Lasten des Vertragspartners.

8.1.2 Vergütungswährung

Die Vergütung an den Vertragspartner erfolgt grundsätzlich in der am Geschäftssitz des Vertragspartners gültigen Lokalwährung. Wünscht der Vertragspartner die Vergütung in einer anderen Währung, so wird die vom Vertragspartner eingelieferte Währung via EUR in die gewünschte Auszahlungswährung umgerechnet. Dabei kommen die von SPS vorgegebenen Fremdwährungsumrechnungskurse zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert die von SPS vorgegebenen Umrechnungskurse.

8.1.3 SEPA-Zahlungsverkehr

Falls der Vertragspartner die Vorteile des SEPA-Zahlungsverkehrs nutzen möchte, hat er sicher zu stellen, dass das von ihm gewählte Finanzinstitut am SEPA-Zahlungsverkehr teilnimmt und es sich bei seinem Konto um ein Euro-Konto handelt. Sind diese Voraussetzungen nicht erfüllt, können höhere Verarbeitungsgebühren entstehen. Ein den SEPA-Anforderungen entsprechendes Konto kann sowohl für den Empfang von Vergütungen als auch für den Einzug von SEPA-Firmenlastschriften eingesetzt werden.

8.1.4 Vergütungsanzeige und Pre-Notifikation

Die Bereitstellung der Vergütungsanzeige durch SPS erfolgt in der vereinbarten Form. Die Vergütungsanzeige wird in jedem Fall im Web Service «myPayments» bereit gestellt. Dort ist ausserdem für jede Transaktion die Höhe der Interchange-Gebühren abrufbar.
Rechtseinwendungen gegen die Vergütungsanzeige muss der Vertragspartner schriftlich innerhalb von 30 Tagen ab Bereitstellung im Web Service, respektive, bei anderen vereinbarten Lieferformen, ab Erhalt, bei SPS erheben, ansonsten gilt die Vergütungsanzeige, inklusive aller darin enthaltenen Angaben, als korrekt und vollständig und als ohne Vorbehalte genehmigt.
Falls Forderungen von SPS gegenüber dem Vertragspartner (z.B. bei Rückbelastungen oder Minussaldo) mittels SEPA-Firmenlastschrifteinzug beglichen werden, wird dem Vertragspartner für die ausstehenden Beträge eine Zahlungsaufforderung in Form einer Pre-Notifikation zugestellt. Der Lastschrifteinzug wird zum avisierten Fälligkeitstermin vollzogen. Sollte das Konto des Vertragspartners zum Zeitpunkt des Einzugs keine genügende Deckung aufweisen und ein Rücklastschriftverfahren ausgelöst werden, gerät der Vertragspartner ab dem Datum der Rücklastschrift in Verzug.

8.2 Vergütungsanspruch des Vertragspartners

Unter Vorbehalt von Ziffer 8.3 vergütet SPS dem Vertragspartner die eingelieferten Transaktionen – unter Abzug der vereinbarten Gebühren und der von Dritten erhobenen Vergütungsspesen (gemäss Ziffer 8.4.2) – in der vereinbarten Vergütungsfrequenz und innerhalb der vereinbarten Vergütungsfrist. Die Details der Abrechnung werden auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen.
An den Bankfeiertagen werden seitens SPS keine Auszahlungen verarbeitet. Der Vertragspartner akzeptiert die daraus resultierenden Verzögerungen hinsichtlich der Vergütung. Weitere länderspezifische oder regionale Feiertage können zu zusätzlichen Verzögerungen führen.

8.3 Ausschluss des Vergütungsanspruchs

8.3.1 Allgemeines

Der Ausschluss des Vergütungsanspruchs des Vertragspartners gemäss den Bestimmungen dieser Ziffer gilt auch, falls ihm im Rahmen der Transaktion eine Autorisation zur Akzeptanz der Karte erteilt worden ist (vergleiche Ziffer 4.2). Für Transaktionen, die vom Vertragspartner unter Missachtung einer vertraglichen Bestimmung abgewickelt werden, besteht

grundsätzlich kein Vergütungsanspruch. Dies gilt auch bei begründetem Betrugsverdacht.
Steht dem Vertragspartner kein Vergütungsanspruch zu, so ist SPS ohne weiteres berechtigt, die Vergütung an den Vertragspartner zu verweigern oder eine dem Vertragspartner bereits geleistete Vergütung jederzeit zurückzufordern bzw. zu verrechnen. Ebenso kann SPS die ihr in diesem Zusammenhang entstehenden Aufwendungen (z.B. Inkassospesen) dem Vertragspartner belasten oder mit seinen Vergütungen verrechnen.

8.3.2 Ausschluss der Vergütung im Präsenzgeschäft

Bei der Kartenakzeptanz im Präsenzgeschäft steht dem Vertragspartner insbesondere dann kein Vergütungsanspruch zu, wenn der Karteninhaber die Transaktion bestreitet und die Präsenz der Karte am Standort des Vertragspartners zum Zeitpunkt der Transaktion nicht bewiesen werden kann. Die Präsenz der Karte am Standort des Vertragspartners gilt dann als nicht bewiesen, wenn der Vertragspartner

- bei der Akzeptanz von EMV-Karten die Kartendaten über ein «Nicht-EMV-Terminal» (ohne EMV-Chip-Leser) einliest; oder
- die Kartendaten weder ab EMV-Chip, noch ab Magnetstreifen einliest, sondern manuell über die Tastatur des Terminals erfasst; entsprechend den Ausweichverfahren gemäss Ziffern 10.2 und 10.3.

Diese Aufzählung von Beanstandungsgründen ist nicht abschliessend.

8.3.3 Ausschluss der Vergütung im Distanzgeschäft

Bei der Kartenakzeptanz im Distanzgeschäft steht dem Vertragspartner insbesondere dann kein Vergütungsanspruch zu, wenn

- der Karteninhaber die Bestellung und/oder den Erhalt der Waren bzw. Dienstleistungen bestreitet;
- der Karteninhaber die erhaltenen Waren als defekt oder als nicht der Bestellung entsprechend zurückweist;
- der Karteninhaber innerhalb der gesetzlichen Rücktrittsfrist von einem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen zurücktritt;
- der Karteninhaber Ansprüche gegenüber dem Vertragspartner geltend macht oder sich aus sonstigen Gründen weigert, die Forderung aus der Transaktion zu erfüllen;
- die Transaktion ohne 3-D Secure Verfahren abgewickelt wurde.

Diese Aufzählung von Beanstandungsgründen ist nicht abschliessend.

8.4 Gebühren

8.4.1 Allgemeines

Alle durch den Vertragspartner an SPS zu entrichtenden Gebühren sind im Vertragsmodul aufgeführt. Die Gebühren sind mit der Erbringung der Leistung durch SPS zur Zahlung fällig; sie werden mit den aufgelaufenen Vergütungen verrechnet und auf der Vergütungsanzeige ausgewiesen (Ziffer 8.2).
Falls im Vertragsmodul vereinbart wird, dass ein Preis- und Leistungsverzeichnis zur Anwendung kommt, stellt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertragsmoduls gültige Version desselben (abrufbar unter www.six-payment-services.com/downloads) einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

8.4.2 Vergütungsspesen Dritter

SPS ist berechtigt, dem Vertragspartner bei Überweisungen anfallende Spesen sowie weitere diesbezügliche Aufwendungen zu belasten. Insbesondere Überweisungs- oder Fremdwährungsvergütungsspesen, die von Dritten, z.B. vom Finanzinstitut des Vertragspartners im Zusammenhang mit der Vergütung erhoben werden, gehen zu Lasten des Vertragspartners und werden diesem direkt bei der Vergütung belastet. SPS behält sich das Recht vor, bei gesetzlichen Änderungen und/oder bei Änderungen der von Dritten erhobenen Gebühren, die Vergütungsmodalitäten anzupassen.
SPS wird dem Vertragspartner Vergütungen aus den Vertragsmodulen in Form einer Sammelzahlung überweisen. Sollte der Vertragspartner Überweisungen je Kartenbrand wünschen, gehen die Mehrkosten zu seinen Lasten.

8.4.3 Zahlungsverzug

Sollte die Verrechnung der vom Vertragspartner geschuldeten Beträge nicht zu deren Begleichung führen, so wird dem Vertragspartner von SPS eine Zahlungsaufforderung über den ausstehenden Betrag zugestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 10 Tage, nach deren Verstreichen der Vertragspartner ohne Mahnung in Verzug gerät.
Bei Verzug des Vertragspartners ist SPS berechtigt, einen Verzugszins in gesetzlicher Höhe auf den ausstehenden Betrag zu erheben sowie dem Vertragspartner sämtliche Mahnspesen und Inkassokosten in Rechnung zu stellen.

8.5 Steuern

Die in den Vertragsmodulen festgelegten Gebühren für Produkte und Dienstleistungen von SPS verstehen sich, sofern nicht anders bezeichnet, ohne indirekte Steuern (z.B. Umsatzsteuer), Quellensteuern und weitere Abgaben. Alle Steuern und Abgaben, die gemäss Gesetzgebung des Landes des Vertragspartners auf die von SPS im Rahmen der Vertragsmodule zu erbringenden Leistungen anfallen oder in Zukunft anfallen können, gehen zu Lasten des Vertragspartners. Der Vertragspartner ist in jedem Fall verpflichtet, die in seinem Land anwendbaren Bestimmungen im Zusammenhang mit indirekten Steuern (wie beispielsweise Reverse Charge), Quellensteuern und anderen allfälligen Abgaben einzuhalten. Sollten Dritte gegenüber SPS Ansprüche daraus ableiten, so wird der Vertragspartner SPS vollumfänglich schadlos halten.

9 Rückabwicklung von Transaktionen

9.1 Gutschriften («Credits»)

Soll dem Karteninhaber eine Transaktion ganz oder teilweise zurückvergütet werden, nachdem sie abgewickelt wurde, hat der Vertragspartner eine Gutschrift («Credit») auf dieselbe Karte auszustellen. Eine Gutschrift darf nur auf eine zuvor abgerechnete Belastung erfolgen und die Höhe dieser Belastung nicht überschreiten.
Bei elektronischer Abwicklung ist eine Gutschriftstransaktion auszulösen und die entsprechende Gutschriftsanzeige auszudrucken. Bei von SPS angebotenen mPOS Terminals hat der Vertragspartner die Möglichkeit, eine nachträgliche Gutschrift resp. Teilgutschrift einer Transaktion schriftlich beim Customer Service von SPS zu beantragen.
Es ist dem Vertragspartner nicht erlaubt, eine Rückvergütung anders abzuwickeln (z.B. mittels Bargeld oder Überweisung). Mit Vornahme einer Gutschrift durch den Vertragspartner ist SPS berechtigt, vom Vertragspartner die Rückerstattung oder Verrechnung der bereits abgerechneten bzw. vergüteten Transaktion zu verlangen.

9.2 Rückbelastungen («Chargebacks») und Betrugsüberwachung («Fraud Monitoring»)

SPS ist berechtigt, bereits vergütete Transaktionen rückzubelasten, falls diese vom Karteninhaber oder -herausgeber beanstandet werden und die Transaktion vom Vertragspartner unter Missachtung einer vertraglichen Bestimmung abgewickelt wurde. Dies gilt auch bei begründetem Betrugsverdacht.
Im Falle der Beanstandung einer Transaktion durch den Karteninhaber oder -herausgeber, wird der Vertragspartner von SPS informiert, wobei dieser, gemäss Ziffer 6.4, verpflichtet ist, SPS die für die Einbringung der Forderung nötige Unterstützung zu leisten. Falls der Vertragspartner aufgrund einer Rückbelastungsmeldung von SPS erkennt, dass eine Transaktion vom Karteninhaber zu Recht beanstandet wird und er die Fehlbuchung mittels Vornahme einer Gutschrift zu Gunsten der ursprünglich belasteten Karte korrigieren möchte, ist er verpflichtet, die Chargeback-Abteilung von SPS unverzüglich (d.h. innerhalb von 10 Tagen ab Erhalt der Rückbelastungsmeldung) schriftlich über sein Vorhaben zu informieren sowie die angekündigte Gutschrift vorzunehmen. Unterlässt der Vertragspartner die Mitteilung an SPS, hat diese keine Möglichkeit finanzielle Schäden auf Seiten des Vertragspartners, die aus der weiteren Durchführung des Rückbelastungsverfahrens resultieren, zu verhindern oder nachträglich auszugleichen. Es obliegt dem Vertragspartner, einen allenfalls doppelt rückvergüteten Betrag vom Karteninhaber zurückzufordern.
Der Vertragspartner stellt sicher, dass Rückbelastungen und Gutschriften für die vereinbarten Kartenbrands monatlich jeweils unter den folgenden Limiten gehalten werden:

- Verhältnis Gesamtvolumen Rückbelastungen plus Gutschriften/Bruttoumsatz pro Monat kleiner als 2%;
- Verhältnis Anzahl Rückbelastungen plus Gutschriften/Anzahl Transaktionen pro Monat kleiner als 1%.

Bei Überschreitung einer dieser Limiten ist SPS berechtigt, dem Vertragspartner pro übersteigende Rückbelastung bzw. Gutschrift fallbezogene Aufwendungen in Rechnung zu stellen. Ferner hat SPS das Recht, Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Kartenorganisationen an den Vertragspartner weiterzubelasten und die Vergütung der eingelieferten Transaktionen um bis zu 180 Tage aufzuschieben.
SPS ist jederzeit berechtigt, bei im Rahmen der Betrugsüberwachung (Fraud Monitoring) festgestellten Betrugsfällen, gegenüber dem Vertragspartner Weisungen zu deren Verhinderung (z.B. Pflicht zur Ausweisvorlage durch den Karteninhaber) zu erlassen. Die Weisungen treten sofort nach Mitteilung an den Vertragspartner in Kraft und der Vertragspartner ist verpflichtet, diese vollumfänglich einzuhalten.
Bei Überschreitung von einer der vorgenannten Limiten oder bei übermässig häufigen Betrugsfällen ist SPS berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden.

10 Funktionsstörungen und Ausweichverfahren

10.1 Allgemeines

Nachfolgende Funktionsstörungen können auftreten:

- Funktionsstörung des Systems;
- Funktionsstörung der Infrastruktur oder des Terminals;
- Funktionsstörung der Karte (Kartenbeschädigung).

Bei Auftreten von Funktionsstörungen kann der Vertragspartner die manuellen Ausweichverfahren gemäss Ziffern 10.2 und 10.3 anwenden. Der Vertragspartner anerkennt, dass bei mittels Ausweichverfahren durchgeführten Transaktionen ein erhöhtes Risiko auf Ausschluss des Vergütungsanspruchs, gemäss Ziffer 8.3, besteht.
Bei Anwendung der Ausweichverfahren hat der Vertragspartner vom Karteninhaber in jedem Fall einen amtlichen Ausweis zu verlangen und die Daten des Ausweises (Name und Vorname) mit denjenigen der Karte auf Übereinstimmung zu prüfen. Im Anschluss an die Ausübung der Ausweichverfahren ist der Vertragspartner verpflichtet, alle manuell aufgenommenen Kartendaten unverzüglich zu vernichten. Die Kartenprüfnummer sowie allfällig von den Magnetstreifen der Karten gelesene und abgespeicherte Daten dürfen vom Vertragspartner unter keinen Umständen länger als bis nach erfolgter Autorisation der Transaktion abgelegt oder gespeichert werden.
Diese Ausweichverfahren sind für Transaktionen mit Visa Electron, V PAY, Maestro und UnionPay sowie für Dynamic Currency Conversion (DCC)-Transaktionen nicht anwendbar. Ein Ausweichverfahren für diese Transaktionen besteht nicht.

10.2 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen des Systems bzw. des Terminals

Fällt das System oder das Terminal des Vertragspartners ganz oder teilweise aus, hat der Vertragspartner bis zur Wiederaufnahme des Systembetriebes resp. bis zur wiedererlangten Funktionsfähigkeit des Terminals jede Transaktion telefonisch bei SPS zu autorisieren. Die Transaktionsdaten sowie die erhaltene Autorisationsnummer sind durch den Vertragspartner nach Wiederaufnahme des Systembetriebs mittels der Funktion «Buchung telefonisch autorisiert» manuell am Terminal zu erfassen.
Im Falle einer Funktionsstörung am mPOS Terminal steht kein Ausweichverfahren zur Verfügung.

10.3 Ausweichverfahren bei Funktionsstörungen der Karte (Kartenbeschädigung)

Ist die Funktionsstörung auf eine Beschädigung der Karte zurückzuführen, kann der Vertragspartner die Eingabe der Kartendaten manuell am Terminal vornehmen. Der Vertragspartner hat diese Transaktionen zwingend vorgängig telefonisch bei SPS zu autorisieren. Die manuelle Erfassung durch Eintippen der Kartendaten am Terminal erfolgt mittels der Funktion «Manuelle Kartendatenerfassung». Der vom Terminal ausgedruckte Beleg ist vom Karteninhaber persönlich zu unterzeichnen.

11 Zusätzliche Bestimmungen für die Hotel- oder Mietwagenreservation

Im Falle der Akzeptanz der Kreditkarte für Hotel- oder Mietwagenreservationen sind vom Vertragspartner zusätzlich die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Merkblattes, «Hotelreservationsgarantie per Kreditkarte» bzw. «Hotelreservationsgarantie mittels Anzahlung durch Kreditkarte (Hotel Advance Deposit)» bzw. «Mietwagenreservation per Kreditkarte», einzuhalten. Dieses stellt einen integrierenden Bestandteil des Vertragsmoduls dar.

12 Zusätzliche Bestimmungen für Dynamic Currency Conversion (DCC)

Die Dienstleistung Dynamic Currency Conversion (DCC) ermöglicht die dynamische Währungsumrechnung am Terminal (davon ausgenommen sind mPOS Terminals). Eine Übersicht der verfügbaren Fremdwährungen kann bei SPS angefordert werden.
Der Vertragspartner ist verpflichtet, sicherzustellen, dass der Karteninhaber in jedem Fall vor der Bezahlung selbständig wählen kann, ob er die Transaktion in der Währung seiner Karte (DCC-Transaktion) oder in lokaler Währung ausführen möchte.
Bei DCC-Transaktionen kommt gegenüber dem Karteninhaber der von SPS für die akzeptierte ausländische Karte vorgegebene Fremdwährungsumrechnungskurs (Lokalwährung/Kartenwährung) zur Anwendung. Der Vertragspartner akzeptiert den von SPS vorgegebenen Umrechnungskurs.
SPS ist berechtigt, den Betrieb der Dienstleistung DCC oder einzelner Fremdwährungen nach billigem Ermessen zu unterbrechen, wenn ihr dies aus zwingenden sachlichen Gründen wie z.B. Störungen, Gefahr des Missbrauchs oder ausserordentliche Volatilität auf den Devisenmärkten angezeigt erscheint.

13 Datenschutz

13.1 Allgemeines

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die Bestimmungen des jeweils anwendbaren Datenschutzgesetzes einzuhalten.
In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, seinem Personal und sonstigen durch ihn beigezogenen Dritten, die Zugang zu vertraulichen oder sonst wie schützenswerten Daten (insbesondere Kartendaten) haben, die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen sowie der Sicherheitsanforderungen aus dem PCI DSS (gemäss Ziffer 13.3) aufzuerlegen.

13.2 Datenbearbeitung und -weitergabe

Der Vertragspartner ermächtigt SPS ausdrücklich, vor Inkrafttreten des Vertragsmoduls und während dessen Dauer, von Dritten sämtliche Informationen, die SPS im Zusammenhang mit dem Vertragsmodul und der Erbringung der darin begründeten Leistungen als wichtig erachtet, einzuholen. Ferner ist SPS berechtigt, Daten aus den Vertragsmodulen und der Rahmenvereinbarung im erforderlichen Umfang an durch SPS bestimmte Dritte (z.B. Kartenorganisationen, Network Service Provider oder Finanzinstitute) zur Beurteilung eventueller Risiken bzw. zur Transaktionsabwicklung zu übermitteln.
Der Vertragspartner nimmt zur Kenntnis, dass die Daten (insbesondere Stamm- und Transaktionsdaten) im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Erfüllung der Vertragsmodule in der Schweiz und in Ländern der EU bearbeitet werden. Der Vertragspartner ist damit einverstanden und erteilt seine ausdrückliche Zustimmung zur Datenbearbeitung.

13.3 Datensicherheitsstandard PCI DSS

Kartendaten (insbesondere Kartennummern, Verfalldaten) müssen gegen Verlust und vor unberechtigtem Zugriff durch Dritte geschützt werden. Die diesbezüglich einzuhaltenden Datensicherheitsbestimmungen der Kartenorganisationen sind im PCI DSS festgelegt. In diesem Zusammenhang verpflichtet sich der Vertragspartner, die jeweils geltende Fassung der von SPS erlassenen «Weisungen für die Einhaltung der PCI DSS Sicherheitsvorschriften», die einen integrierenden Bestandteil dieser AGB bildet, zu beachten und jederzeit und vollumfänglich einzuhalten. Insbesondere ist der Vertragspartner verpflichtet, die Zertifizierungsmassnahmen, z.B. Selbstbeurteilungsfragebogen («Self-Assessment Questionnaire»), durchzuführen und die Einhaltung des PCI DSS gegenüber SPS zu bestätigen.
Im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls, hat der Vertragspartner SPS umgehend zu benachrichtigen. Der Vertragspartner ermächtigt SPS in diesem Fall ausdrücklich, ein von den Kartenorganisationen akkreditiertes Prüfungsunternehmen damit zu beauftragen, einen «PCI-Prüfungsbericht» zu erstellen. Dabei werden die Umstände der Schadensentstehung untersucht und zugleich überprüft, ob der PCI DSS durch den Vertragspartner eingehalten worden ist. Der Vertragspartner ist verpflichtet, vollumfänglich mit dem Prüfungsunternehmen zu kooperieren; insbesondere gewährt er dem Prüfungsunternehmen uneingeschränkten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten sowie Zugriff auf seine Infrastruktur. Nach Erstellung des PCI-Prüfungsberichts hat der Vertragspartner alle festgestellten Sicherheitsmängel auf seine Kosten innerhalb einer von SPS mitgeteilten Frist vollständig zu beheben. Zeigt die Untersuchung, dass die Sicherheitsvorgaben gemäss PCI DSS zum Zeitpunkt des Datendiebstahls nicht eingehalten worden sind, gehen die Kosten für die Erstellung des PCI-Prüfungsberichts ebenfalls zu Lasten des Vertragspartners.
SPS ist berechtigt, Schadenersatzansprüche der Kartenorganisationen an den Vertragspartner weiterzubelasten und/oder das Vertragsmodul mit sofortiger Wirkung zu beenden, falls der PCI DSS durch den Vertragspartner nicht eingehalten oder dessen Einhaltung durch den Vertragspartner nach Aufforderung nicht bestätigt wird. Dies gilt gleichermassen im Falle eines Kartendatendiebstahls bzw. bei Verdacht eines Kartendatendiebstahls.

14 Haftung

Unbeschadet weitergehender gesetzlicher Bestimmungen und soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet der Vertragspartner insbesondere für durch ihn oder durch von ihm beigezogene Dritte verschuldete Schäden, die SPS aus mangelhafter Erfüllung seiner Pflichten, namentlich im technischen, organisatorischen und administrativen Bereich entstehen. Insbesondere ist SPS berechtigt, eventuelle durch schuldhafte Pflichtverletzung des Vertragspartners oder durch von ihm beigezogene Dritte verursachte Schadenersatzforderungen sowie Straf- und/oder Bearbeitungsgebühren der Kartenorganisationen und weitere fallbezogene Aufwendungen an den Vertragspartner weiterzubelasten. Der Vertragspartner stellt SPS in voller Höhe hiervon frei und übernimmt diese Forderungen und die weiteren fallbezogenen Aufwendungen.
Soweit nicht ausdrücklich abweichend geregelt, haftet SPS oder von ihr beigezogene Dritte im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nach den gesetzlichen Regeln; ebenso bei schuldhafter Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung den Vertrag prägt und auf die der Vertragspartner vertrauen darf). Soweit keine vorsätzliche Vertragsverletzung vorliegt, ist die Schadensersatzhaftung von SPS auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Soweit vorstehend oder an anderer Stelle

nicht ausdrücklich abweichend geregelt, ist die Haftung von SPS ausgeschlossen.
Die Haftung der Vertragsparteien wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie die gesetzliche Produkthaftung bleiben unberührt.

15 Benachrichtigungen/Auskünfte

15.1 Allgemeines

Sofern im Vertragsmodul keine andere Form ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgen Benachrichtigungen schriftlich. Schriftlichkeit beinhaltet auch Mitteilungen auf elektronischem Wege (z.B. per E-Mail oder via einer von SPS im Rahmen einer Dienstleistung zur Verfügung gestellten Plattform).

15.2 Auskünfte im Zusammenhang mit Interchange-Gebühren

Der Vertragspartner kann die Höhe des Leistungsentgeltes gegenüber den Kartenherausgebern («Interchange-Gebühren») bei SPS schriftlich anfragen oder diese Information über www.six-payment-services.com/interchange abrufen.

16 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, inkl. Gebühren

Änderungen und Ergänzungen der Vertragsmodule, insbesondere der AGB und der weiteren integrierenden Bestandteile, bedürfen für ihr Zustandekommen zwingend der Schriftform und sind durch beide Vertragsparteien rechtsgültig zu unterzeichnen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Absatz 2 und 3 dieser Ziffer. Ein von den Bestimmungen eines Vertragsmoduls abweichendes Verhalten begründet keine Vertragsänderung bzw. -ergänzung.
SPS behält sich vor, die Vertragsmodule, insbesondere die AGB, die weiteren integrierenden Bestandteile sowie die Gebühren, jederzeit zu ändern und zu ergänzen. Diese Änderungen bzw. Ergänzungen werden dem Vertragspartner mindestens 60 Tage vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich angeboten. Zeigt der Vertragspartner seine Ablehnung der angebotenen Änderungen bzw. Ergänzungen nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen bzw. Ergänzungen schriftlich an, so gilt dies als Zustimmung zu den Änderungen bzw. Ergänzungen. Auf diese Genehmigungswirkung wird SPS den Vertragspartner in ihrem Angebot besonders hinweisen.
Das Ergreifen von Sicherungsmassnahmen gemäss Ziffer 2.1.5, Abs. 3, Änderungen des Systems gemäss Ziffer 4.1, Abs. 3 sowie Änderungen von Gebühren innerhalb eines vereinbarten Gebührenrahmens gelten nicht als Änderungen im Sinne dieser Ziffer und berechtigen deshalb nicht zu einer Kündigung.

17 Inkrafttreten, Dauer und Beendigung

17.1 Inkrafttreten

Das Vertragsmodul tritt grundsätzlich mit dem Versand der Aufschaltbestätigung durch SPS an den Vertragspartner in Kraft. Ist jedoch im Vertragsmodul explizit die Gegenzeichnung durch SPS vorgesehen, tritt das Vertragsmodul mit Unterzeichnung der Vertragsparteien in Kraft.

17.2 Dauer

Das Vertragsmodul wird auf unbestimmte Dauer, jedoch mindestens für die allenfalls vereinbarte Mindestvertragsdauer, geschlossen. Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer verlängert sich das Vertragsmodul jeweils automatisch um weitere 12 Monate, sofern es nicht von einer Vertragspartei gekündigt wurde.
Das Kündigungsrecht des Vertragspartners gemäss Ziffer 16 sowie das Recht der Vertragsparteien auf sofortige Beendigung aus wichtigen Gründen gemäss Ziffer 17.4 bleiben vorbehalten.

17.3 Ordentliche Kündigung

Das Vertragsmodul kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten per Einschreiben gekündigt werden, erstmals auf das Ende der Mindestvertragsdauer, anschliessend auf jeden jeweils zwölf Monate nach dem Ende der Mindestvertragsdauer liegenden Termin. Fehlt eine Mindestvertragsdauer, so gilt als Kündigungstermin das jährlich wiederkehrende Datum der Unterzeichnung des Vertragsmoduls durch den Vertragspartner.
Die Kündigung eines Vertragsmoduls bewirkt keine Kündigung der weiteren Vertragsmodule. Falls keine weiteren Vertragsmodule bestehen, bewirkt die Kündigung des einzigen Vertragsmoduls automatisch die Auflösung der Rahmenvereinbarung.

17.4 Ausserordentliche Kündigung

Die Vertragsparteien sind bei Vorliegen von wichtigen Gründen jederzeit berechtigt, die Vertragsmodule mit sofortiger Wirkung zu beenden. Als wichtige Gründe gelten insbesondere:
- schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen von Bestimmungen des Vertragsmoduls durch den Vertragspartner;
- eine wesentliche Änderung der Eigentums- und Beherrschungsverhältnisse des Vertragspartners;
- wiederholte Beanstandungen/Rückbelastungen und/oder von Kartenherausgebern als betrügerisch gemeldete Transaktionen (gemäss Ziffer 9.2);
- sonstige Ungereimtheiten bei abgerechneten Transaktionen;
- Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Vertragspartners.

Die ausserordentliche Kündigung von Vertragsmodulen für die Kartenakzeptanz berechtigt SPS zur sofortigen Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule. Die sofortige Beendigung aller bestehenden Vertragsmodule bewirkt die automatische Auflösung der Rahmenvereinbarung.

17.5 Automatische Vertragsauflösung

Die Vertragsmodule werden automatisch aufgelöst, ohne dass es einer Kündigung bedarf, falls der Vertragspartner während 2 Jahren keine Einlieferung von Transaktionen vorgenommen hat.
Die automatische Auflösung von Vertragsmodulen für die Kartenakzeptanz bewirkt die automatische Auflösung aller bestehenden Vertragsmodule sowie der Rahmenvereinbarung.

17.6 Folgen der Vertragsbeendigung

Die Verpflichtungen aus den Ziffern 6.3 (Aufbewahrungspflicht), 6.4 (Herausgabe- und Unterstützungspflicht), 13 (Datenschutz), 14 (Haftung), 17.6 (Folgen der Vertragsbeendigung), 18 (Vertraulichkeit), 19.3 (Abtretungs- und Verrechnungsverbot) und 19.7 (Anwendbares Recht und Gerichtsstand) bestehen auch nach der Beendigung eines Vertragsmoduls weiter.
Nach Beendigung eines Vertragsmoduls hat der Vertragspartner sämtliche nach aussen für Kunden erkennbare Hinweise auf die entsprechenden Dienstleistungen von SPS zu entfernen.
Bei Kündigung eines Vertragsmoduls ist SPS berechtigt, die Auszahlung der Vergütungen an den Vertragspartner per sofort und für 180 Tage über den Zeitpunkt der Beendigung des Vertragsmoduls hinaus zurückzubehalten, um sie mit allfälligen nachträglich eintreffenden Forderungen, insbesondere Rückbelastungen, zu verrechnen.
Sollte ein Straf- oder anderweitiges Rechtsverfahren gegen den Vertragspartner eröffnet bzw. Strafanzeige gegen den Vertragspartner erstattet worden sein, behält sich SPS das Recht vor, die Auszahlung der Vergütungen mindestens bis zum Abschluss des Verfahrens zurückzubehalten.

18 Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, die vereinbarten Konditionen sowie alle ihnen bei der Erfüllung der Vertragsmodule bekannt werdenden, als vertraulich gekennzeichneten oder erkennbaren Informationen, Unterlagen, Daten und Verfahrenstechniken, die weder öffentlich noch allgemein zugänglich sind geheim zu halten und diese jeweils nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der anderen Vertragspartei Dritten zugänglich zu machen. Dies hindert die Vertragsparteien nicht an der Preisgabe vertraulicher Informationen, sofern diese auf der Ausübung zwingender gesetzlicher Vorschriften basiert.

19 Schlussbestimmungen

19.1 Weisungsrecht von SPS

Der Vertragspartner ist verpflichtet, die technischen, organisatorischen und administrativen Weisungen und Anleitungen von SPS sowie der Terminal- bzw. Infrastrukturlieferanten zu beachten.

19.2 Vermittlungstätigkeit von SPS

SPS tritt auch als Vermittler für andere Acquirer und Infrastrukturanbieter auf und vermittelt dabei deren Verträge in deren Namen, Risiko und auf deren Rechnung. Vertragsparteien für die so erbrachten Leistungen sind der jeweilige Leistungserbringer und der Vertragspartner.

19.3 Abtretungs- und Verrechnungsverbot

Eine Abtretung von Rechten des Vertragspartners gegenüber SPS ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SPS zulässig. Die Verrechnung von Forderungen des Vertragspartners gegenüber SPS setzt ebenfalls die vorherige schriftliche Zustimmung von SPS voraus.

19.4 Einbeziehung Dritter/Übertragung auf Konzerngesellschaften

SPS behält sich das Recht vor, jederzeit die Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen (technisch wie auch administrativ) vollumfänglich oder teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Vertragspartner benachrichtigen zu müssen. Solche Dritte sind ermächtigt, für SPS sich aus den Vertragsmodulen ergebende Rechtshandlungen vorzunehmen und zu diesem Zweck im Namen von SPS aufzutreten.
SPS ist berechtigt, das Vertragsmodul auf eine andere Konzerngesellschaft zu übertragen. Dabei wird der Vertragspartner in geeigneter Weise informiert.

19.5 Rechtsverzicht
Sollten Rechte aus den Vertragsmodulen durch SPS nicht geltend gemacht werden, stellt dies in keiner Weise einen Verzicht auf diese Rechte dar, es sei denn, es wird von SPS eine ausdrückliche schriftliche Verzichtserklärung abgegeben.

19.6 Salvatorische Klausel
Wird eine Bestimmung der Vertragsmodule (inklusive Gebühren) für ungültig erklärt, bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt und sind so auszulegen, wie wenn das Vertragsmodul ohne die ungültige Bestimmung abgeschlossen worden wäre. Das gleiche gilt für Vertragslücken.

19.7 Anwendbares Recht und Gerichtsstand
Alle aus der Rahmenvereinbarung und sämtlichen abgeschlossenen Vertragsmodulen abgeleiteten Rechtsbeziehungen zwischen dem Vertragspartner und SPS unterstehen Deutschem Recht, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschliesslicher Gerichtsstand ist Frankfurt am Main.

Payment Services

Preis- und Leistungsverzeichnis für Zahlungsdienstleistungen (Deutschland)

Gültig ab 01.07.2016

Transaktionsbedingte Gebühren Präsenzgeschäft	Servicegebühr	Zahlungsmittel
Mindestgebühr Wird anstelle des Disagios respektive des SIX Acquiring-Gebührensatzes erhoben, falls die anfallenden Gebühren einer Transaktion unter EUR 0,20 liegen.	EUR 0,20/ Transaktion	Alle Zahlungsmittel
Zuschlag Firmenkarten (Commercial Cards)[1] Gilt für alle Transaktionen mit Firmenkarten (z. B. Business Cards).	1,20 % (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, MasterCard, Maestro
Zuschlag Non-EWR Transaktionen[1] Gilt für Transaktionen mit Karten, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums herausgegeben und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums akzeptiert werden sowie im umgekehrten Fall.	1,00 % (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, MasterCard, Maestro
Zuschlag manuelle Transaktionserfassung Gilt für gemäss Ausweichverfahren abgerechnete Transaktionen, Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für die Kartenakzeptanz, Ziffern 10.2 und 10.3.	0,30 % (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel (ausgenommen V PAY, Maestro)
Zuschlag Späteinlieferung Gilt für Transaktionen, die später als 48 Stunden nach deren Abwicklung im System eintreffen.	0,30 % (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel
Zuschlag Non-EMV Wird erhoben, falls kein EMV-Chip-fähiges Terminal eingesetzt wird.	0,30 % (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel
Vorautorisationsgebühr (mind. EUR 0,01) Gilt für alle Vorautorisationen.	0,08 % (vom Autorisationsbetrag)	MasterCard
Integrity-Gebühr für finale Autorisationen (mind. EUR 0,03) Wird erhoben für Transaktionen, – die später als 4 Arbeitstage nach deren Autorisation im System von SPS eingehen; – deren Autorisationsbetrag nicht mit dem an SPS eingelieferten finalen Transaktionsbetrag übereinstimmt; – deren Autorisationswährung nicht mit der an SPS eingelieferten finalen Transaktionswährung übereinstimmt; oder – die nach der finalen Autorisation storniert werden.	0,25 % (vom Autorisationsbetrag)	MasterCard, Maestro
Fremdwährungsvergütung (davon ausgenommen sind Vergütungen in CHF/USD) Gilt für alle Vergütungen in Fremdwährung	0,20 % (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel

Transaktionsbedingte Gebühren Distanzgeschäft

	Servicegebühr	Zahlungsmittel
Mindestgebühr Wird anstelle des Disagios respektive des SIX Acquiring-Gebührensatzes erhoben, falls die anfallenden Gebühren einer Transaktion unter EUR 0,20 liegen.	EUR 0,20 / Transaktion	Alle Zahlungsmittel
Zuschlag Firmenkarten (Commercial Cards)[1] Gilt für alle Transaktionen mit Firmenkarten (z.B. Business Cards).	1,20 % (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, MasterCard, Maestro
Zuschlag Non-EWR Transaktionen[1] Gilt für Transaktionen mit Karten, die ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums herausgegeben und innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums akzeptiert werden sowie im umgekehrten Fall.	1,20 % (vom Transaktionsbetrag)	Visa/Visa Electron, MasterCard, Maestro
Vorautorisationsgebühr (mind. EUR 0,01) Gilt für alle Vorautorisationen.	0,08 % (vom Autorisationsbetrag)	MasterCard, Maestro
Integrity-Gebühr für finale Autorisationen (mind. EUR 0,03) Wird erhoben für Transaktionen, – die später als 4 Arbeitstage nach deren Autorisation im System von SPS eingehen; – deren Autorisationsbetrag nicht mit dem an SPS eingelieferten finalen Transaktionsbetrag übereinstimmt; – deren Autorisationswährung nicht mit der an SPS eingelieferten finalen Transaktionswährung übereinstimmt; oder – die nach der finalen Autorisation storniert werden.	0,25 % (vom Autorisationsbetrag)	MasterCard, Maestro
Fremdwährungsvergütung (davon ausgenommen sind Vergütungen in CHF/USD) Gilt für alle Vergütungen in Fremdwährung	0,20 % (vom Transaktionsbetrag)	Alle Zahlungsmittel

[1] Diese Zuschläge werden nicht kumuliert.

Allgemeine Gebühren

	Servicegebühr
Anschluss an das Autorisations- und Abrechnungssystem	Kostenfrei
Aufschaltung der dynamischen Währungsumrechnung DCC (Dynamic Currency Conversion) (Nicht möglich für Mail-/Phone-Order)	Kostenfrei (Abschlag 0,80 % auf den DCC-Transaktionsbetrag)
Änderung von Stammdaten (insbesondere Adresse, Kontoverbindung)	Kostenfrei
Bearbeitung von Stornos (Reversal)	Kostenfrei
Bearbeitung von Gutschriften (Credit)	Kostenfrei
Bearbeitung von Rückbelastungen (Chargeback)	EUR 30,00/Rückbelastung
Bereitstellung der Vergütungsanzeigen als XML-Datei	Kostenfrei[2]
Erstellung von Duplikaten Gilt für Duplikate von Verträgen, Vergütungsanzeigen	Kostenfrei
Sonderauswertungen im Auftrag des Vertragspartners Gilt für Analysen, Einzeltransaktionsauflistungen, Nacherfassungen etc.	EUR 75,00/Stunde

[2] Es können Kosten für die technische Anbindung anfallen.

Sämtliche in diesem Preis- und Leistungsverzeichnis angegebenen Gebühren verstehen sich exklusive Umsatzsteuer.

110.0283.01 DEU_DE/03.2016

Ihren lokalen Ansprechpartner finden Sie unter: www.six-payment-services.com/kontakt

SIX Payment Services AG
Hardturmstrasse 201
Postfach
CH-8021 Zürich

SIX Payment Services (Europe) S.A.
10, rue Gabriel Lippmann
5365 Munsbach
Luxemburg

SIX Payment Services (Austria) GmbH
Marxergasse 1B
1030 Wien
Österreich